

## Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung des AKJ vom 28.10.15

### Anfrage der Linke-Fraktion vom 12.10.15 an den Ausschuss für Kinder Jugend und Familie

Beantwortung folgender Frage:

- 1) Leben die sieben unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die jetzt in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, schon ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise in Sammelunterkünften?

Bei den angegeben sieben minderjährigen Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften handelte es sich nicht um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die minderjährigen Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften sind ihren eigenen Angaben zu Folge in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (Verwandten) jedoch nicht in Begleitung eines Sorgeberechtigten eingereist. Daher werden die jungen Menschen seitens des ASD zwar in Obhut genommen und ein Clearing durchgeführt, die Minderjährigen jedoch gemäß den Aufnahmerichtlinien EU-RL 2013/33 sowie den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz) nicht von ihren Verwandten getrennt und somit in den Gemeinschaftsunterkünften belassen. Somit soll einer möglichen Retraumatisierung entgegen gewirkt und die Einheit der Familie gewahrt werden.

- 2) Wie überprüft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie als gesetzlicher Vertreter minderjähriger Flüchtlinge Verwandtschaftsverhältnisse?

Neben der Prüfung einer vorhandenen Bindung (z.B. durch Interaktionsbeobachtung) werden die Angaben der Minderjährigen sowie ihrer Begleitung auf Widersprüche und Plausibilität geprüft. Je nach Land und Möglichkeit werden Unterlagen mit entsprechendem Legalisationsverfahren für ausländische Dokumente (Apostile), z.B. beglaubigte Kopien von Geburtsurkunden angefordert.

- 3) In welchen Gemeinschaftsunterkünften leben zur Zeit die sieben unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge?

Siehe oben

- 4) Welche Ausbildung hat das dort für die Betreuung zuständige Personal, welche Fortbildung werden den dort beschäftigten Personen angeboten?

Siehe oben

- 5) In welchen zeitlichen Abständen überprüft der FB Kinder, Jugend und Familie das Kindeswohl bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die bei erwachsenen Verwandten wohnen?

Der ASD hat gemäß den gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Hilfeplanung Kontakt zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Im Rahmen des Clearings mit anschließender Hilfestellung handelt es sich in der Regel um 2 bis 3 Kontakte, während der Hilfestellung finden halbjährig Hilfeplangespräche statt. Bei Bedarf wird der Kontakt intensiviert.

Neben dem ASD wird für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein Vormund bestellt, welcher monatlich Kontakt zu dem jungen Menschen sucht.

- 6) Wie viele minderjährige Flüchtlinge leben zur Zeit in Sammelunterkünften der Stadt Herne oder in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW in Herne?

Nach Angaben des Sozialamtes befinden sich 328 minderjährige Flüchtlinge in den Sammelunterkünften oder den Erstaufnahmeeinrichtungen (Stand 20.10.15).

- 7) Welche personellen, fachlichen und räumlichen Kapazitäten hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, um den Vorrang des Kindeswohls bei Minderjährigen gemäß EU-Richtlinie 2013/33 und SGB VIII sicher zu stellen?

Mit den Freien Trägern der Jugendhilfe wurde im September 2015 der Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vereinbart. Des Weiteren soll ein ambulantes Clearing über Freie Träger für begleitete minderjährige Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften aufgebaut werden.

Das Ev. Kinderheim Overdyck wird für Herne ab November 2015 das Clearingverfahren durchführen.

Das Personal im ASD wird zum 1.11.15 um 1 ½ Stellen aufgestockt, um dem erhöhten Bedarf weiterhin adäquat gerecht werden zu können.

Die weitere Entwicklung wird aufmerksam beobachtet, um auf Bedarfe schnell reagieren zu können.